

Auskunft erteilen:

Peter Götde
Durchwahl: 05247 / 935-188
E-Mail: peter.goedde@harsewinkel.de

Florian Thoene
Durchwahl: 05247 / 935-148
E-Mail: florian.thoene@harsewinkel.de

Förderprogramm zur Altbausanierung in Harsewinkel

(1) Förderzweck

Die Stadt Harsewinkel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kosten für besonders wirkungsvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand Harsewinkels, um den Verbrauch fossiler Energieträger und die damit verbundenen Emissionen schädlicher Abgase zu senken. Langfristiges Ziel ist ein klimaneutraler Gebäudebestand in Harsewinkel.

(2) Gegenstand und Höhe der Förderung

Nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und bei denen bisher keine Sanierungen im Sinne der nachfolgenden Fördergegenstände durchgeführt wurden. Die Dämmdicken von Dächern, Außenwänden und Kellerdecken werden gemäß folgender Tabelle gefördert:

Bauteil	Mindest-Dämmdicke	Förder-Grundbetrag
Dach	24 cm	12,00 € / m ²
Oberste Geschossdecke	22 cm	10,00 € / m ²
Außenwand	16 cm	12,00 € / m ²
Innendämmung	6 cm	6,00 € / m ²
Kellerdecke	8 cm	6,00 € / m ²

Die in der Tabelle angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffdicken gleicher Dämmwirkung.

Dämmung der Luftschicht im zweischaligen Mauerwerk

Bei Hohlraumverfüllung von zweischaligem Mauerwerk werden 50 Euro pro Kubikmeter Dämmstoff vergeben.

Einzelmaßnahmen sind über dieses Programm nicht förderfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen die der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme dienen.

Ebenfalls sind Maßnahmenkombinationen, die ausschließlich die Dämmung von Heizkörpernischen oder Rollladenkästen beinhalten, über dieses Programm **nicht** förderfähig.

Förderung von Eigenleistungen

Eigenleistungen sind förderfähig. Es gilt die obere Tabelle, jedoch max. 30 % der entstandenen Kosten für die Dämmstoffe. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen bedürfen nach Ihrer Fertigstellung grundsätzlich einer Vor-Ort Begutachtung und Abnahme durch die Energieberatung der Stadt Harsewinkel oder durch andere zertifizierte Energieberater.

Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren

Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren wird mit 50,00 EUR / m² gefördert, wenn Fenster verwendet werden, deren U_w-Wert nach DIN kleiner oder gleich 0,95 W / m²K beträgt. Der reine Glasaustausch ohne Rahmen ist nicht förderfähig.

Steigerung und Messung der Luftdichtigkeit

Die Erhöhung der Luftdichtheit bestehender Gebäude wird mit 50 EUR je 0,2-facher Verringerung der Luftwechselrate durch bauliche Undichtheiten bei 50 Pa Differenzdruck gefördert. Um die erzielte Verbesserung zu ermitteln, ist die Luftdichtheit dazu vor und nach der Sanierung gemäß DIN EN 13829 zu messen. In Kombination mit Maßnahmen zur Steigerung der Luftdichtigkeit wird die Durchführung der erforderlichen Blower-Door Tests mit einem Pauschalbetrag von jeweils 200 € gefördert.

Wärmeerzeuger und KWK-Anlagen

Die Umstellung auf erneuerbare Energien wie Hackschnitzel, Pellets oder Wärmepumpe als Zentralheizung ist als Einzelmaßnahme förderfähig und wird mit einem Festbetrag von 1.000 EUR gefördert. Voraussetzung ist die Außerbetriebnahme eines Heizsystems auf fossiler oder elektrischer Basis.

Bei Kombination mit anderen Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Förderung kostenanteilig bis zur maximalen Gesamtfördersumme.

Förderfähig in diesem Sinne sind auch Anlagen zur Kraft-Wärme Kopplung wie Brennstoffzellen oder BHKW Anlagen. Voraussetzung hierfür ist eine vorangegangene Einzelfallprüfung durch die Energieberatung der Stadt Harsewinkel. KWK-Anlagen sind als Einzelmaßnahme förderfähig und werden mit einem Betrag von 1.000 € bezuschusst.

Bei Tausch oder Erneuerung von Heizungs- und Kesselanlagen ist grundsätzlich ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.

Lüftungsanlagen

Der Einbau von raumlufttechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung wird in Kombination mit Maßnahmen zur Steigerung der Luftdichtigkeit mit einem Festbetrag von 1.000 € je Objekt gefördert. Voraussetzungen sind ein Wärmerückgewinnungsgrad > 80 % und eine Luftwechselrate n50 Wert < 2,5 h⁻¹.

(3). Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Harsewinkels liegen und bei geförderten Maßnahmen zur Wärmedämmung älter als 20 Jahre sind. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen. Nicht förderfähig sind Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den gültigen Wärmeschutzvorschriften für Neubauten unterliegen.

Eine Außendämmung (Wärmedämmverbundsystem) von zweischaligem Luftschichtmauerwerk wird nur gefördert, wenn sichergestellt ist, dass die Luftschicht allseits nach außen abgeschlossen ist und eine Hinterlüftung der Außendämmung nicht zu erwarten ist.

Innendämmungen werden nur gefördert, wenn durch Bescheinigung eines Sachverständigen die feuchtetechnische Unbedenklichkeit der geplanten Konstruktion und Ausführung bestätigt wird.

(4) Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Gebiet der Zuwendungsgeberin (hier Stadtgebiet Harsewinkel) umgesetzt werden.

(5) Fristen

Bevor mit der Maßnahme begonnen wird, muss durch einen Energieberater (siehe Ausführungen unter Punkt 7) die Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme durch eine Vor-Ort-Beratung geprüft werden. Anschließend kann ein Antrag auf Fördermittel bei der Zuwendungsgeberin gestellt werden. Nach Förderzusage kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die geplanten Maßnahmen sind einschließlich der erforderlichen Nachweise und Dokumente innerhalb des Förderzeitraums, der dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen ist, umzusetzen, andernfalls verfällt der Förderanspruch.

(6) Begrenzung der Fördermittel

Um eine Breitenförderung zu erzielen ist eine Obergrenze von 2.500 Euro pro Ein- oder Zweifamilienhaus vorgesehen. Bei Mehrfamilienhäusern liegt die Förderobergrenze bei 3.500 Euro.

Maßnahmen werden im Rahmen dieses Programms nur gefördert, sofern bei der Zuschussgeberin für dieses Förderprogramm noch Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Diese Bagatellgrenze bezieht sich auf jede Einzelmaßnahme. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmass nach Durchführung der Maßnahme.

Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Fördermittel auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Zuschüssen ist aus diesem Programm grundsätzlich zulässig.

(7) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden im Gebiet der Stadt Harsewinkel. Antragsteller müssen vor der Bewilligung eine qualifizierte, firmen- und anbieterneutrale Energieberatung in Anspruch nehmen. Als Berater kommen in Frage:

- Energieberater der Stadt, der Verbraucherzentrale sowie freie Energieberater.

(8) Rückforderungen von Zuschüssen

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass die angestrebte Wirkung nicht mehr erreicht wird.

(9) Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse müssen schriftlich an die Stadt Harsewinkel, Fachgruppe 3.1, Münsterstraße 14, gestellt werden. Hierzu ist das "Antragsformular für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebestand der Stadt Harsewinkel" zu verwenden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Kopien der Rechnungen beizufügen, aus denen die Flächen, die Dämmqualitäten und die Dämmstärken ersichtlich sind
Ebenfalls sind die Fachunternehmererklärungen, die gemäß EnEV § 26a ohnehin erstellt werden müssen, vorzulegen.

(10) Inkrafttreten

Diese überarbeitete Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und basiert auf einen Ratsbeschluss vom 15.02.2012.